



Dringlichkeitsantrag

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein

Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein in der Fassung vom 21.07.2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 618) wird wie folgt geändert:

1.

§ 7 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.“

2.

§ 8 Absatz wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.“

b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

3.

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Unterbringung während der Arbeit und Freizeit

(1) Die Gefangenen arbeiten gemeinsam. Dasselbe gilt für Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung sowie arbeitstherapeutische und sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit.

(2) Während der Freizeit können die Gefangenen sich in der Gemeinschaft mit den anderen aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann der Anstaltsleiter mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden,

1.

wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,

2.

wenn der Gefangene nach § 6 untersucht wird, aber nicht länger als zwei Monate,

3.

wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder

4.

wenn der Gefangene zustimmt.“

4.

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Ruhezeiten

Gefangene werden während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht.

5.

§ 42 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 Strafgesetzbuch (StGB) werden besonders unterstützt; die Gesamtdauer erhöht sich hierfür um mindestens weitere zwei Stunden.“

6.

§ 61 erhält folgende Fassung:

„Eine nachgehende Betreuung durch die Anstalt findet nicht statt.“

7.

§ 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69 Kleidung

(1) Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann eine abweichende Regelung treffen. Für Reinigung und Instandsetzung eigener Kleidung haben die Gefangenen auf ihre Kosten zu sorgen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Am 01.09.2016 ist das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein in Kraft getreten.

Bereits jetzt zeigt sich, dass die in dem Gesetz angelegten Erweiterungen der Rechte der Gefangenen aufgrund der derzeitigen personellen und teilweise auch räumlichen Ausstattung der Justizvollzugsanstalten im Land nicht umsetzbar sind. In den Anstalten des Landes ist es im Geltungszeitraum des Gesetzes vermehrt zu Unruhen seitens der Gefangenen gekommen, weil im Gesetz eingeräumte Maßnahmen, etwa der ganztägige Aufschluss, nicht umgesetzt werden konnten.

Gleichzeitig besteht seitens der Beschäftigten im Strafvollzug ein hohes Maß an Verunsicherung und Frustration, weil die zusätzlichen durch das Gesetz entstehenden Belastungen die ohnehin bestehende Überforderungssituation weiter verschärfen.

Das Strafvollzugsgesetz bedarf daher insgesamt dringend einer Überarbeitung, die sich an der bestehenden Leistungsfähigkeit der Anstalten im Land orientiert.

Dieses Gesetz dient dem Zweck, kurzfristig die Funktionsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten sicherzustellen. Hierzu werden die Regelungen angepasst, deren Umsetzung aufgrund des hohen Personalbedarfs nicht oder nicht ohne zusätzliche, unzumutbare Belastungen der Bediensteten umgesetzt werden können. Als kurzfristige Maßnahme ersetzt dieses Gesetz jedoch nicht eine umfassende Überarbeitung des Strafvollzugsgesetzes.

Einzelne Regelungen – Artikel 1

Zu 1:

Aufgrund des Aufwandes für die Durchführung des Diagnoseverfahrens muss die Möglichkeit bestehen, von diesem abzusehen, wenn dies im Hinblick auf die zu erwartende Vollzugsdauer geboten erscheint.

Zu 2:

Aufgrund des Aufwandes für die Erstellung des Vollzugs- und Wiedereingliederungsplans muss die Möglichkeit bestehen, von diesem abzusehen, wenn dies im Hinblick auf die zu erwartende Vollzugsdauer geboten erscheint.

Zu 3 und 4:

Die durch das Landesstrafvollzugsgesetz vorgenommene Ausweitung der Aufschlusszeiten führt zu erheblichem personellen Mehrbedarf. Bereits vor Inkrafttreten des Landesstrafvollzugsgesetzes konnten Aufschlüsse regelmäßig aufgrund fehlenden Personals nicht vorgenommen werden. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes hat sich dieses Problem verschärft.

Die Neuregelung erlaubt den Anstalten deshalb im Rahmen ihrer Kapazitäten ein hohes Maß an Flexibilität.

Zu 5:

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Kontakte der Gefangenen zu Angehörigen für die Resozialisierung eine wichtige Rolle spielen. Aus diesem Grund werden hierfür über die normalen Besuchszeiten hinaus mindestens zwei weitere Besuchsstunden vorgesehen. Bei entsprechenden Möglichkeiten kann die Anstalt weitere Besuchszeiten ermöglichen.

Zu 6:

Eine nachgehende Betreuung entlassener Gefangener ist nicht Aufgabe der Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten endet mit der Entlassung aus der Haft. Darüber hinaus besteht kein Bedarf für eine nachgehende Betreuung durch Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte. Für eine nachgehende Betreuung stehen beispielsweise die Bewährungshil-

fe, soziale Verbände und ähnliche Einrichtungen zur Verfügung. Die Aufgabe darf nicht auf den Vollzug verlagert werden.

Zu 7:

Das im Landesstrafvollzugsgesetz vorgesehene Recht der Gefangenen, eigene Kleidung zu tragen, führt in den Anstalten zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand, beispielsweise für Kontrollen eingebrachter Kleidung. Unter den gegebenen personellen Voraussetzungen sind diese zusätzlichen Aufgaben zumutbar nicht zu leisten. Deshalb wird das Tragen von Anstaltskleidung wieder zum Regelfall. Im Falle bestehender Kapazitäten kann die Anstaltsleitung jedoch das Tragen privater Kleidung zulassen.

Barbara Ostmeier
und Fraktion

-